

DR. MARKUS WINKLER,
Wiss. Ass., Mainz

»Die Kindergartenkrise«

THEMATIK:
SCHWIERIGKEITSGRAD:
BEARBEITUNGSZEIT:
HILFSMITTEL:

Zweckverbandsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht
Examensklausur

5 Stunden

Textsammlungen zum Bundesrecht und zum Landesrecht Rheinland-Pfalz.

Das dort fehlende RhPfKitaG ist auf der Internetseite des rheinland-pfälzischen Justizministeriums <http://cms.justiz.rlp.de/justiz/index.jsp> unter dem Link »Landesrecht« einsehbar.

■ SACHVERHALT

Die Ortsgemeinden Ober-Albersheim (O), Nieder-Albersheim (N) und Groß-Albersheim (G) bilden die Verbandsgemeinde Albersheim (A) im rheinland-pfälzischen Landkreis Layen (L). Um den in O und N wohnenden Kindern zwischen drei und sechs Jahren den Besuch eines Kindergartens zu ermöglichen, haben die Ortsgemeinden O und N einen Kindergarten-Zweckverband (Z) gegründet. Z ist Träger des Kindergartens »Kunterbunt«, dessen Räume sich in O befinden. Aus sozialen Gründen bleiben die Kindergartengebühren hinter den tatsächlich entstehenden Kosten zurück. Das Defizit aus dem Kindergartenbetrieb deckt Z durch eine Umlage, die er von O und N erhebt. § 10 RhPFZwVG ist eingehalten. Auch Kinder aus G besuchen den Kindergarten in O. Die Ortsgemeinde G betreibt selber keinen Kindergarten, denkt gar nicht daran, einen solchen zu eröffnen und ist auch nicht bereit, dem Z beizutreten. Daher wenden sich O und N an die Kommunalaufsichtsabteilung der Kreisverwaltung von L und bitten sie, G zum Beitritt zu bewegen.

Die Kreisverwaltung führt einen langen Schriftwechsel mit G, in dessen Endphase sie G vergeblich auffordert, bis zum 31. 7. 2005 dem Z beizutreten. Von Anfang Juli bis Mitte August 2005 herrscht Funkstille zwischen den Beteiligten. Am 19. 8. 2005 veröffentlicht die Kreisverwaltung dann in ihrem Amtsblatt einen »Antrag der Ortsgemeinde G, vertreten durch die Kreisverwaltung gem § 123 RhPfGemO, auf Mitgliedschaft im Z«. Im Anschluss wird mitgeteilt, dass die Verbandsversammlung des Z und die Ortsgemeinderäte von N und O dem Beitritt zugestimmt und die erforderlichen, nachfolgend abgedruckten Änderungen der Verbandsordnung mit der in § 6 RhPFZwVG

vorgesehenen Mehrheit beschlossen haben. Dann stellt die Kreisverwaltung fest, G werde mit Wirkung vom 1. 9. 2005 Mitglied des Z. Abschließend folgt eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Ortsgemeinderat und Ortsbürgermeister von G wollen diesen – wie sie es nennen – »Kindergartenputsch« nicht hinnehmen. Am 4. 10. 2005 geht bei der Kreisverwaltung ein schwungvoll unterschriebener und mit dem Ortsgemeindesiegel versehener Brief des Ortsbürgermeisters ein. Darin erklärt er unter Verwendung seiner Amtsbezeichnung, er fechte namens und im Auftrag der G den »fiktiven Beitrittsantrag« an, den die Kreisverwaltung ihr »in den Mund gelegt« habe. Die Kreisverwaltung solle ihre wahrheitswidrige Behauptung, G sei Mitglied im Z geworden, widerrufen. Müsse G tatsächlich dem Z beitreten und eine Umlage zahlen, deren Verteilungsschlüssel sie nicht mitbestimmt habe, so widerspreche dies zutiefst dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung. Der Landrat und die leitende staatliche Beamtin in der Kreisverwaltung sind fassungslos angesichts des Temperamentsausbruchs, den das Vorgehen der Kommunalaufsichtsabteilung in G ausgelöst hat. Die Leiterin des Kreisjugendamtes, die sie zu ihren Beratungen hinzuziehen, weist darauf hin, dass es nach dem geltenden Bedarfsplan in A einen Kindergarten geben muss. Nachdem der Landrat und seine Mitarbeiterinnen zu dem Entschluss gelangt sind, an der einmal getroffenen Entscheidung nichts zu ändern, wollen sie jedoch die politische Verantwortung nicht alleine tragen. Daher legen sie die Akten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier vor, damit diese das Problem löst.

Welche Entscheidung wird die ADD treffen?